

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16. November 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung war Herr HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021 zu genehmigen.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 26.10.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 16.11.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 26.10.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 16.11.2021;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 26.10.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 16.11.2021.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

KULTUS

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2022 - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 15.07.2021 über den Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2022;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 nach Berichtigung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 nach erfolgter Berichtigung wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 17.503,75 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 17.503,75 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 1.029,84 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 15.07.2021 nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

Herr HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Ö.S.H.Z

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 06.10.2021, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2021 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
ÖSHZ-Haushalt 2021 vor der ersten Abänderung	755.000 €	755.000 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	20.000 €	35.000 €	15.000 €
Verminderung Kredite (-)	30.000 €	45.000 €	- 15.000 €
Neues Resultat nach der ersten Abänderung 2021	745.000 €	745.000 €	0,00 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

Aufgrund des Artikels 88 des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 06.10.2021 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Tausch von Parzellen zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Friedhofs MONTENAU/IVELDINGEN (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 07.09.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Friedhofs MONTENAU/IVELDINGEN Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Laurence PLAS auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 35,00 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 08.09.2021 bis zum 24.09.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 06.10.2021 und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den folgenden Geländetausch mit der Frau Laurence PLAS aus 4770 DEIDENBERG, Wolschbach 66 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der Frau Laurence PLAS folgendes Gelände abzutreten:

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 7A mit einem Flächeninhalt von 80 m².

Wert der Parzelle: 3,50 €/m² = 280,00 €

Die Frau Laurence PLAS verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Die Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 217A mit einem Flächeninhalt von 90 m².

Wert der Parzelle: 3,50 €/m² = 315,00 €

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL an Frau Laurence PLAS in Höhe von 35,00 €.

Die Gemeinde AMEL und die Frau Laurence PLAS tragen je zur Hälfte die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abänderung des Beschlusses vom 07.09.2021 in der Angelegenheit „Verkauf der in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegenen Baustelle (Los 2) an Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 07.09.2021, womit endgültig beschlossen worden ist, der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 die in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegene Baustelle (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 681 m² zum Preis in Höhe von 10.215,00 € zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die Fläche des Loses 2 auf der Grundlage der aktuellen Angaben der Katastermutterrolle ermittelt worden ist;

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Beurkundung dieses Immobiliengeschäftes ein Vermessungsplan erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut dem vorliegenden Vermessungsplan vom 11.10.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE das Los 2 eine Größe von 6,01 Ar anstatt 6,81 Ar hat;

In Erwägung dessen, dass folglich eine geringere Fläche von 80 m² verkauft werden kann und infolgedessen der Preis des zu veräußernden Bauloses sich um 1.200,00 € verringert;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 07.09.2021 in oben genannter Angelegenheit wie folgt abzuändern:
„Der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 die in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegene Baustelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9E2 mit einem Flächeninhalt von 601 m² unter Berücksichtigung der Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 9.015,00 € zu verkaufen.“

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erwerb einer bewaldeten Parzelle, gelegen in WALLERODE „Langert“, Gem. 14, Flur C, Nr. 121A (13 Ar, 31 Ca.)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL durch den Herrn Notar HUPPERTZ aus ST.VITH im Rahmen der Abwicklung des Nachlasses der am 24.05.2021 verstorbenen Frau Emma JOHANNNS, Ehefrau Franz INGELEUF (Mitglied der Erbgemeinschaft JOHANNNS) angeschrieben worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde MEYERODE seinerzeit ein Grundstück von der Erbgemeinschaft JOHANNNS erworben und auch bezahlt hat;

In Erwägung dessen, dass die Beurkundung dieses Immobiliengeschäftes nie vorgenommen worden ist, da die Parzelle, gelegen in WALLERODE, Gem. 14, Flur C, Nr. 121A mit einer Fläche von 13 Ar 31 Ca. noch immer auf die Erbgemeinschaft eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass durch einen Erwerb der Parzelle die Beurkundungskosten in Höhe von 1.085,83 € zu entrichten wären;

In Erwägung dessen, dass die Parzelle an die Gemeindegewaldungen angrenzt und die Gemeinde an einer Beurkundung dieses Immobiliengeschäftes interessiert ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Parzelle gelegen in WALLERODE, Gem. 14, Flur C, Nr. 121A mit einer Fläche von 13 Ar 31 Ca. zum Preis in Höhe von 718,89 € zu erwerben, deren Ankaufspreis bereits am 09.06.1976 entrichtet wurde.

Artikel 2. Dem in Artikel 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
 In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;
 In Erwägung dessen, dass dieser 3. Abänderungsvorschlag im Ausschuss I für Finanzen besprochen wurde;
 Nach Durchsicht des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2021;
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
 Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2021 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	10.569.397,89 €	9.120.978,45 €	1.448.419,44 €
Erhöhungen	431.137,29 €	161.419,08 €	269.718,21 €
Verminderungen	59.734,82 €	56.490,75 €	- 3.244,07 €
Neues Resultat	10.940.800,36 €	9.225.906,78 €	1.714.893,58 €

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2021 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	4.208.764,44 €	4.208.764,44 €	- €
Erhöhungen	112.735,00 €	141.735,00 €	- 29.000 €
Verminderungen	40.000,00 €	69.000,00 €	29.000 €
Neues Resultat	4.281.499,44 €	4.281.499,44 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Prüfung der Gemeindekasse: 3. Quartal 2021
 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 08.10.2021 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.09.2021 auf 4.182.914,70 € beliefen.

Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;
Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Nach Anhörung der durch Herrn JOST, Mitglied, verlesenen Stellungnahme im Hinblick auf die verstärkte Nutzung finanzieller Mittel für den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit und dies unter Einbeziehung der Bevölkerung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2022 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertsatzes zur Immobilienvorbelastung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;
Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;
Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
In Anbetracht dessen, dass Herr MÜLLER, Mitglied, den Gedanken der Anpassung des Steuersatzes in den Raum wirft, mit der Möglichkeit, die hiermit einher gehenden zusätzlichen finanziellen Mittel im

Konsens und unter Mitsprache der Bürger zu nutzen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Für das Haushaltsjahr 2022 wird zu Gunsten der Gemeinde tausendzweihundert zusätzliche Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern begetrieben.

Artikel 3. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 27.06.1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LÜTGEN vom 30.09.2008;

In Anbetracht dessen, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und ab 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat für das Jahr 2022 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung dessen, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 100,71 % ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcken;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls und der landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
- Betriebskosten des Recyparknetzes;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu

genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2022 auf 100,71 % festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135 § 2;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 14.12.2000 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere von Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.10.2021 über die Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95% und höchstens 110% der von der Gemeinde getragenen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Deckungsgrad der Kosten für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Haushaltsjahr 2022 100,71% beträgt;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 27.06.1996 zur Abfallentsorgung besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus "Umlage-Sanktion";

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss, indem sie einen Beitrag zur Deckung der Kosten für den Mindestdienst, den pauschalen Teil, und einen spezifischen Beitrag für jede zusätzliche Dienstleistung, den variablen Teil, vorsieht;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Erlasses der wallonischen Region vom 05.03.2008;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans und die Anwendung des Verursacherprinzips;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. "Mindestdienst" bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleitungen:

- den Zugang zu den Sammelstellen und -zentren für Haushaltsabfälle wie Recyparks und spezielle, vom Abfallbewirtschafteter eingerichtete Sammelstellen, damit die Nutzer im Rahmen einer selektiven Abholung inerte Abfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfälle, Holzabfälle, Papier und Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Altspeiseöle und -fette, andere Altöle und -fette, Batterien, kleine Sonderabfälle aus Haushalten, Asbestzementabfälle, Altreifen, Sperrmüll aus

Hartkunststoffbestandteilen usw. abgeben können;

- das Bereitstellen von Glascontainern, um die Sortierung nach Farben oder eine gleichwertige Sammlung zu ermöglichen;

- die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt ist;

- spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt sind

 - a. Organische Abfälle;

 - b. Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK);

- jede andere spezifische Sammlung der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen geregelt ist

 - a. Papier und Pappe (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);

 - b. Haushaltssperrgüter (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);

- die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind;

- die Verarbeitung der im Rahmen des Mindestdienstes gesammelten Abfälle.

2. "Ergänzender Dienst" bedeutet:

- die Bereitstellung zusätzlicher, kostenpflichtiger Sammelbehälter oder eine zusätzliche Anzahl von Sammlungen oder eine bestimmte Abfallmenge im Vergleich zum Mindestdienst;

- die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen.

3. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit gehören nicht zum Mindest- und Ergänzungsdienst.

Artikel 2 - Grundprinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2022 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen erhoben, die aus einem pauschalen und einem variablen Teil besteht.

Der pauschale Teil der Abgabe deckt die Kosten für die Organisation des Mindestdienstes, dessen Einzelheiten in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind. Er ist unabhängig von der Inanspruchnahme aller oder eines Teils der in Artikel 4 und 5 aufgeführten Leistungen zu zahlen.

Der variable Teil der Abgabe deckt die Kosten für die zusätzlichen Dienstleistungen:

- a. die Bereitstellung von Säcken gegen eine Gebühr zusätzlich zu den Säcken, die im Rahmen der Mindestdienstleistung bereit gestellt werden;

- b. die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen;

- c. gegebenenfalls andere von der Gemeinde eingerichtete spezifische Leistungen zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen.

Artikel 3 - Steuerzahler

- Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

- Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind. Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen alleinstehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

- Die Abgabe wird für jede potentiell durch den Sammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte, für jede natürliche oder juristische Person oder gesamtschuldnerisch für die Mitglieder jeder Vereinigung geschuldet, die auf dem Gebiet der Gemeinde eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit welcher Art auch immer ausüben.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe, die eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 - Pauschaler Teil

- Die jährliche Pauschalsteuer ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.
- Die jährliche Pauschalsteuer ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.
- Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunftsgemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.
- Steuersatz:
 - a. Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:
 - 106 Euro für Einzelpersonenhaushalte;
 - 130 Euro für Zweipersonenhaushalte;
 - 150 Euro für Haushalte mit mehr als 2 Personen.
 - b. Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 Euro.
 - c. Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz d angeführten: eine jährliche Pauschale von:
 - 117 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
 - 150 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.
 - d. Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
 - 150 Euro pro Campingplatz.
 - 106 Euro für Ferienwohnungen.
 - e. Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
 - 150 Euro pro Lager.
 - Der pauschale Teil deckt die Kosten für den Mindestdienst, der folgendes umfasst:
 - a. die in der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vorgesehenen Abfallbewirtschaftungsdienste;
 - b. das Bereitstellen durch die Gemeinde einer bestimmten Anzahl von Säcken für die getrennte Sammlung und Verarbeitung einer bestimmten Menge von organischen Abfällen und unbearbeitetem Haushaltsabfall:
 - für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 Euro und 130 Euro :
 - 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.
 - für alle anderen Steuerpflichtigen:
 - 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Artikel 5 - Variabler Teil

Ein Einheitsbetrag von:

- 15 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
- 5 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

Artikel 6 - Befreiungen

- Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle.
- Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.
- Alle offiziell anerkannten Tagesmütter erhalten jährlich 20 Müllsäcke für Restmüllabfälle zwecks

Entsorgung von Windeln.

Artikel 7 - Erfassungs- und Erhebungsverfahren

- Der Pauschalteil der Steuer wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke ist zahlbar beim Ankauf der Säcke.

- Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

- Die Steuern unter Artikel 4b, c, d und e werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

- Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

- Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsbefugnis darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

- Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, dem Gesetz vom 24.12.1996 und dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

- Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

- Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

- Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Dekretes vom 18.02.2002 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund der Artikel 35 und 74 bis 76 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 04.12.2000 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

In Anbetracht der Übermittlung der Unterlagen an die Finanzdirektorin vom 28.09.2021 gemäß Artikel

102 §2 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
In Anbetracht des beigefügten günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 04.11.2021;
Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 12.10.2021;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;
In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde wird für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2. Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3. Die Gebühr wird auf 500 € und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

Artikel 4. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Schuldners und belaufen sich auf einen Betrag von EUR, der zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben wird.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6. Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Artikel 8. Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74 – 76 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 in Kraft.

Aufhebung des Beschlusses vom 21.11.2019 betreffend die Festsetzung des Steuersatzes für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.11.2019 betreffend die Festsetzung des Steuersatzes für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist;
In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.2021 eine Gebühr für illegale Abfallablagerungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass der Beschluss vom 21.11.2019 betreffend die Festsetzung des Steuersatzes für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist, somit aufzuheben ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beschluss vom 21.11.2019 betreffend die Festsetzung des Steuersatzes für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist, wird aufgehoben.
Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.
Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.11.2021 über die Festlegung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen in Kraft.

POLIZEIWESEN

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2022 DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der ersten Polizeikommissars Luc LAMBERTZ, Abteilungsleiter Personal-Logistik-Finanz der Polizeizone EIFEL, vom 29.10.2021 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2022;
In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen laut vorerwähntem Schreiben unverändert bleiben und die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen wie im Vorjahr auf 1.265.046,00 € beziffert wird;
Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der um eine Vertagung des Tagesordnungspunktes bittet, da die in dem Schreiben vom 29.10.2021 mitgeteilten Zahlen einer Änderung unterzogen werden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den gegenwärtigen Tagungsordnungspunkt auf eine spätere Sitzung des Gemeinderates zu vertagen.
Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prinzipbeschluss betreffend die Auszahlung der Funktionszuschüsse des Tätigkeitsjahres 2021 an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und der Artikel 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die sportlichen Vereinen (sic) und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

In Anbetracht dessen, dass die Auszahlung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen an die Erfüllung gewisser Bedingungen wie die Teilnahme an einer gewissen Anzahl von Veranstaltungen gebunden ist;

In Anbetracht dessen, dass die betroffenen Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen diese Bedingungen aufgrund der Corona-Krise bedingten Verbote zur Durchführung von öffentlichen Darbietungen, Konzerten, Wettbewerben und anderer Veranstaltungen im Tätigkeitsjahr 2021 ohne ihr eigenes Verschulden nicht erfüllen konnten;

In Anbetracht der Bedeutung und der Verdienste der betroffenen Vereine für das kulturelle und das Vereinsleben und für die Förderung des Sports;

In Erwägung dessen, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, denjenigen Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen, die Funktionszuschüsse von Seiten der Gemeinde erhalten, einen solchen Funktionszuschuss auch für das Tätigkeitsjahr auszuzahlen, selbst wenn sie die Bedingungen für die Gewährung dieses Zuschusses in besagtem Tätigkeitsjahr nicht erfüllen konnten;

In Erwägung dessen, dass dieser Beschluss zum Ziel hat, die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise für die betroffenen Vereinigungen und Vereine abzufedern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. In Abweichung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.11.2008 und 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen wird denjenigen Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereinen und Organisationen, die einen Funktionszuschuss von Seiten der Gemeinde AMEL erhalten, für das Tätigkeitsjahr 2021 ein Funktionszuschuss gewährt, der dem nicht indexierten Betrag des Tätigkeitsjahres 2021 (Auszahlung 2022) entspricht und dies, ohne dass die Vereine und Vereinigung die an die Auszahlung der Zuschüsse gebundenen Bedingungen erfüllen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein BORN im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur realisiert werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein BORN Verbesserungsmaßnahmen an der Grillhütte in BORN vorgenommen hat;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat durch Beschluss vom 21.11.2019 einstimmig beschlossen hat, dem Verkehrsverein BORN einen ersten Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an der Grillhütte in BORN zu gewähren und dass dieser Zuschuss zwischenzeitlich ausgezahlt wurde;

Nach Durchsicht des Antrags des Verkehrsvereins BORN vom 30.09.2021 auf Gewährung eines zweiten Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € im Rahmen des vorerwähnten Projektes;

Nach Durchsicht der entsprechenden Rechnung der Sägerei HOFFMANN TRADE AG aus 4780 ST.VITH, Atzerath 34 vom 28.03.2018 in Höhe von 1.351,63 €;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Belege bei der Gemeindeverwaltung eingereicht worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein BORN wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an der Grillhütte in BORN gewährt.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 3. Die Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

SOZIALES

Kommunaler Beratender Ausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) - Neubezeichnung der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Beschlusses vom 25.06.2019 über die Bezeichnung eines Gemeindegliederten für die Generalversammlung des „Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB)“;

Aufgrund des Beschlusses vom 28.01.2019 über die Bezeichnung eines Gemeindegliederten und eines Ersatzkandidaten für den Kommunalen beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 28.03.2019 über die Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters des Ö.S.H.Z. im Kommunalen beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung;

In Anbetracht dessen, dass ein Großteil der bisherigen effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder der Elternvereinigungen der neun Gemeindeschulen nicht mehr Mitglied der jeweiligen Elternvereinigungen sind;

In Erwägung dessen, dass die Vertreter der effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder der Elternvereinigungen im Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) somit neu zu bezeichnen sind;

In Anbetracht der Vorschläge der Elternvereinigungen der neun Gemeindeschulen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachstehenden effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung zu bezeichnen:

Einrichtung	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Gemeindekollegium	Anna PAUELS	Sarah MAUS
Öffentliches Sozialhilfezentrum	Sabine MASSON	Karl-Heinz MARQUET
Gemeinschaftschule AMEL-HERRESBACH-SCHOPPEN	Ingo THEISSEN	Marianne GIRKES
Gemeinschaftschule MEDELL-HEPPENBACH-MEYERODE	Gerd HABSCH	Irene WILLEMS
Gemeinschaftschule IVELDINGEN-BORN-DEIDENBERG	Claudia ZANZEN	Beate GASPERS
Elternrat IVELDINGEN	Martin PAASCH	Stephanie KNIPS
Elternrat BORN	Sarah BORN	Marc BLEES
Elternrat DEIDENBERG	Jochen MERSCH	Catherine KOHN
Elternrat AMEL	Jeanine JOST	Severine VILZ
Elternrat HERRESBACH	Bettina HEINEN	Michael REUTER
Elternrat SCHOPPEN	Bernd HENNES	Manuel WIRTZ
Elternrat MEDELL	Romain HUPPERTZ	Christina PFLIPS
Elternrat HEPPENBACH	Eliane SCHMITZ	Stéphanie LANGER
Elternrat MEYERODE	Andreas JODOCY	Christoph BONGARTZ

Artikel 2. Die nachstehende Einrichtungen entsenden Vertreter mit beratender Stimme für den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung:

- Vertreter des Ministers
- Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Soziales
- Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-Ostbelgien)
- Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, den Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-Ostbelgien) zu senden.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale scrl“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel L1523-11 ff. des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Aufgrund der Artikel 27 Abs. 2 Pt. 1 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.08.2021 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SCRL";
Aufgrund der Statuten der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SCRL";
In Anbetracht dessen, dass fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen sind;
In Erwägung dessen, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder für den Gemeinderat stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten der Delegierten zu berücksichtigen ist;
-Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter
-Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter
In Erwägung dessen, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen:
-Mehrheitsfraktion „GI“ : E. WIESEMES, HEYEN, PAUELS, MERTES
-Oppositionsfraktion „G.Z.“ : MÜLLER

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale scrl“ zu bezeichnen:

Für die Mehrheitsfraktion: E. WIESEMES, HEYEN, PAUELS und MERTES

Für die Oppositionsfraktion: MÜLLER

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale scrl“ und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.11.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 08.10.2021 seitens der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 23.11.2021 um 20 Uhr im Rathaus von BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom Dienstag, dem 23.11.2021 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 2. Bilanz 2020-2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2021-2022 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 5. Erneuerung des Mandats für den Betriebsrevisor mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 6. Festlegung der Sitzungsgelder mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Musikakademie vom 23.11.2021 wiederzugeben.
- Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 07.12.2021

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 05.11.2021 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 07.12.2021 um 19 Uhr im Kulturzentrum "Alter Schlachthof" in 4700 EUPEN, Rotenbergplatz 19
 Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;
 Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
 In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;
 Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST;
 Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT :

- Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Dienstag, dem 07.12.2021 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
1. Statutenänderungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
 2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
- Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 07.12.2021 wiederzugeben.
- Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 20.12.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 03.11.2021 von der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung 2021, welche am Montag, dem 20.12.2021 um 19 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr BÜLLINGEN in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Erwägung dessen, dass die Generalversammlung per Videokonferenz stattfinden wird, insofern die Bestimmungen eine physische Versammlung nicht zulassen sollten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2021 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" eingetragenen Punkte zu geben:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.06.2021 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2022 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung 2021 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" vom 20.12.2021 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Die nachstehenden Punkte der öffentlichen Sitzung wurden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zur Tagesordnung hinzugezogen.

Antrag der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" auf Anpassung der ihr gewährten Bürgerschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses in SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.04.2021 über die Erteilung des prinzipiellen Einverständnisses für eine Bürgerschaft zu Gunsten der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" zwecks Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses in SCHOPPEN in Höhe des nicht bezuschussten Anteils in Höhe von 63.000,00 €;

In Erwägung dessen, dass die VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" am 22.10.2021 einen Antrag auf Anpassung des Betrags auf einen neuen Betrag in Höhe von 66.200,00 € eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass dieser Antrag begründet wurde mit dem Preiserhöhungseffekt in der Baubranche bzw. mit der Preissteigerung der Baustoffpreise;

Nach Durchsicht des auf Grundlage von Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erstellten Gutachtens der Finanzdirektorin vom 26.10.2021;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 29.10.2021 beschloss, den Antrag der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" vom 22.10.2021 auf Anpassung der ihr gewährten Bürgschaft günstig zu begutachten und ihn zur weiteren Veranlassung an den Gemeinderat weiterzuleiten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der VoG "Dorfhaus SCHOPPEN" vom 22.10.2021 auf Anpassung des Betrags der ihr gewährten Bürgschaft auf einen neuen Betrag in Höhe von 66.200,00 € wird stattgegeben.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN", dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 15.12.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 10.11.2021 durch die Interkommunale IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 15.12.2021 um 10 Uhr im Euro Space Center in 6890 TRANSINNE, Devant les Hêtres 1 stattfinden wird und nach Durchsicht der der Einberufung beigefügten Dokumente;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen IDELUX Environnement;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen IDELUX Environnement;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom Mittwoch, dem 15.12.2021 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2021 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Bewertungsbericht des Strategieplans 2020-2022 - Genehmigung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Sonstiges mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung von IDELUX Environnement am 15.12.2021 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX Environnement zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 16.12.2021

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 09.11.2021 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 16.12.2021 um 18 Uhr stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;
Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen ORES Assets;
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;
Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten, insbesondere der letzten Empfehlungen des Konzertierungsausschusses vom 26.10.2021 ;
In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 15.07.2021 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des KLDD, um Versammlungen der Organe mit Fernteilnahme zu ermöglichen;
In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation und der Auslösung der föderalen Phase, die eine Abhaltung der Generalversammlung mit Fernteilnahme ermöglichen;
In Anbetracht der Tagesordnung vorerwähnter Generalversammlung;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten wallonischen Dekret vom 15.07.2021 entsprechend, dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;
In Erwägung dessen, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen> verfügbar sind;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung Stellung bezieht;

BESCHLIEßT :

Artikel 1. Im Kontext der Pandemie, sich an der Generalversammlung von ORES Assets vom 16.12.2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2. Den hiernach aufgeführten Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 16.12.2021 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Strategischer Plan – jährliche Bewertung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
Die Gemeinde erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten. Die Beschlussfassung, die das bindende Mandat sowie die Abstimmung der Gemeinde enthält, muss dem Sekretariat von ORES Assets bis spätestens am 13.12.2021 an folgende Adresse zugestellt werden : infosecretariates@ores.be.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 16.12.2021

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 16.11.2021 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, welche am Donnerstag, dem 16.12.2021 um 18 Uhr in der Klärstation von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen AIDE;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom Donnerstag, dem 16.12.2021 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2021 mit 14 Ja-Stimmen, ... Enthaltungen und ... Nein-Stimmen
2. Billigung der Bewertung des Strategieplans 2020-2023 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
3. Finanzierung der Anpassung und Sanierung der Abbauarbeiten - Informationen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE am 16.12.2021 über die vorliegende Entschließung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale scrl“ vom 21.12.2021
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 09.11.2021 von der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale scrl" zugestellten und am 16.11.2021 eingetroffenen Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale scrl", welche am Dienstag, dem 21.12.2021 um 17:45 bzw. 18 Uhr im Hotel VAN DER VALK Liège Congrès in 4020 LÜTTICH, Esplanade de l'Europe 2 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale scrl";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale scrl";

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale scrl" vom Dienstag, dem 21.12.2021 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Ordentliche Generalversammlung:

1. Änderung der Statuten der Interkommunalen - Genehmigung der folgenden Änderungen und Einfügungen: Artikel 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 16, 18, 21, 23, 24, 26, 27, 32, 40, 46, 52, 55, 57, 59, 60 und 61 mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls während der Sitzung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Außerordentliche Generalversammlung

1. Strategieplan 2020-2021-2022 - Bewertung gemäß Artikel L1523-13 § 4 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Artikel L1532-1 bis Absatz 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls während der Sitzung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der "ECETIA Intercommunale srl" am 21.12.2021 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.